

35. Ist eine Abweichung der weiblichen Geschlechtsorgane von ihrer regelmäßigen Beschaffenheit schon dann eine zur Anfechtung der Ehe berechtigende persönliche Eigenschaft, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie die Unfruchtbarkeit der Frau zur Folge hat?

BGB. § 1333.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 14. März 1935 i. S. Ehefrau G. (Bekl.)  
w. Ehemann G. (Kl.). IV 328/34.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden, zugleich den Sachverhalt wiedergebenden

Gründen:

Die Beklagte war im Jahre 1921 während einer Schwangerschaft an Tripper erkrankt. Im Juni 1924 und im September 1928 stellte der Frauenarzt Dr. K. bei ihr eine Rückwärtsverlagerung der Gebärmutter fest. Nach längerer Behandlung gelang es, die Gebärmutter in die richtige Lage zu bringen und mittels eines Ringes darin festzuhalten. Die Beklagte ist aber noch bis in die letzte Zeit wegen der Neigung der Gebärmutter zur Verlagerung in der Behandlung des Dr. K. geblieben. Die Geschlechtskrankheit war im Zeit-

punkt der Eheschließung ausgeheilt. Das Berufungsgericht stellt auch nicht fest, daß die Rückwärtsverlagerung der Gebärmutter noch in diesem Zeitpunkt vorhanden war oder daß sie bleibende Nachwirkungen gehabt, insbesondere die Gebär- oder die Befruchtungsfähigkeit beeinträchtigt hätte. Das Berufungsgericht legt entscheidendes Gewicht darauf, daß erfahrungsgemäß eine Trippererkrankung während der Schwangerschaft sehr häufig schwerwiegende Folgen für das Eheleben hat, wie dauernde Krankheit oder Kränklichkeit und insbesondere dauernde Unfruchtbarkeit, und solche Folgen daher auch bei der Beklagten eintreten können. Aus den Erwägungen bei Erörterung des Vorliegens eines Irrtums auf Seiten des Klägers ergibt sich weiter, daß das Berufungsgericht als sehr wahrscheinlich die Unfruchtbarkeit der Beklagten als Nachwirkung der früheren Geschlechtskrankheit annimmt. Das Berufungsgericht betrachtet deswegen eine frühere Geschlechtskrankheit einer Frau, namentlich eine während einer Schwangerschaft aufgetretene, „stets“ als eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. Diese Auffassung des Berufungsgerichts kann nicht gebilligt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts begründet eine vorübergehende Erkrankung vor der Ehe, auch eine Geschlechtskrankheit, in der Regel noch nicht die Anfechtung aus § 1333 BGB. (vgl. RGZ. Bd. 146 S. 241). Anders verhält es sich, wenn die Krankheit dauernde Folgen hinterlassen hat. Dann können diese Folgen eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. ausmachen. Dazu ist erforderlich, daß solche Folgen festgestellt werden. Eine dahin gehende Feststellung hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Die wenn auch große Wahrscheinlichkeit der Unfruchtbarkeit genügt nicht, wenn sie nicht den Schluß zu rechtfertigen vermag, daß sie im vorliegenden Fall auch tatsächlich eingetreten ist. Der Kläger hat in dieser Hinsicht weiteren Beweis durch Antrag auf Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen angetreten.

Bei der erneuten Verhandlung wird das Berufungsgericht auch noch von einem anderen Gesichtspunkt aus die Frage der Anfechtbarkeit der Ehe zu prüfen haben.

Es steht fest, daß bei der Beklagten eine Rückwärtsverlagerung der Gebärmutter eingetreten ist. Das Berufungsgericht legt diesem Umstande, obgleich es in ihm die unmittelbare Ursache der als wahrscheinlich angenommenen Unfruchtbarkeit erblickt, keine besondere Be-

deutung bei; anscheinend deswegen nicht, weil das Berufungsgericht nicht mit Sicherheit festzustellen vermag, ob die Gebärmutterverlagerung ihrerseits durch die Geschlechtskrankheit der Beklagten verursacht worden ist. Auf die Entstehungsurache der Gebärmutterverlagerung braucht es jedoch gar nicht anzukommen. Es kann sein, daß die Rückwärtsverlagerung als solche oder vielleicht auch schon die Neigung der Gebärmutter zur Verlagerung, wenn sie im Zeitpunkt der Eheschließung vorhanden war, eine zur Anfechtung der Ehe berechtigende persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB darstellt. Die Rückwärtsverlagerung und selbst schon die Neigung zur Verlagerung können eine derartige Abweichung des weiblichen Geschlechtsorganismus von seiner normalen Beschaffenheit bilden, daß sie der Frau ein besonderes ihr anhaftendes wesentliches Merkmal geben. Eine Abweichung von der normalen Beschaffenheit des Geschlechtsorganismus ist aber schon dann als wesentlich anzusehen, wenn durch sie die Fruchtbarkeit der Frau in erheblichem Maße gefährdet wird. Insofern ist allerdings anzuerkennen, daß auch schon die große Wahrscheinlichkeit der Unfruchtbarkeit erheblich sein kann. Aber nicht für sich allein, sondern nur als Maßstab der Bedeutsamkeit eines vorhandenen körperlichen Fehlers.